



EINWOHNERGEMEINDE

DEITINGEN

Lebenswert

PROTOKOLL DER 37. SITZUNG DES GEMEINDERATES

Mittwoch, 15. Mai 2024, ab 19:00 Uhr, Gemeinderatszimmer

TRAKTANDENLISTE

1. **Personelles Gemeinderat**
Vereidigung Gobet Thierry als neugewählter Gemeinderat;
Konstituierung Gemeinderat für den Rest der Amtsperiode 2021 - 2025
2. **Protokollgenehmigung**
Protokoll 36. GR-Sitzung vom 24. April 2024
3. **Zonen- und Gestaltungsplan «Russmatt» mit Sonderbauvorschriften**
Russmatt GB Nr. 170
Freigabe Mitwirkungsbericht und öffentliche Auflage
4. **Bauzonenplan**
Einzonungen GB Nr. 288 und 292
Freigabe zur Vorprüfung
5. **Bauzonenplan**
Einzonung Wässermatten GB Nr. 1290
Kenntnisnahme Voranfrage
6. **Altersstrategie**
Verabschiedung Altersstrategie 2030
7. **Schulraumplanung**
8. **Nachtragskredite**
9. **Rechnungen**
10. **Pendenzenliste/Geschäftskontrolle**
11. **Allgemeines Gemeinderat**
12. **Verschiedenes**

Vorsitz	Eberhard Bruno
Protokoll	Stampfli Beatrice
Anwesend	Meier Benedikt Binzegger Jan Gobet Thierry Schärli Jürg Siegenthaler Walter Sterchi-Jäggi Franziska

012.10	Wahlen Gemeinderat (Konstituierung, Rücktritte, Nachrücken)
339	Personelles Gemeinderat Vereidigung Gobet Thierry als neugewählter Gemeinderat; Konstituierung Gemeinderat für den Rest der Amtsperiode 2021 - 2025

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 23. April 2024 demissionierten Tüfer Michael und Schaller Christoph aus persönlichen Gründen per 24. April 2024 als Gemeinderat und Ersatzgemeinderat der SVP-Fraktion.

Die Demissionen wurden vom Gemeinderat an der GR-Sitzung vom 24. April 2024 genehmigt.

Nachdem der Gemeinderatssitz nicht mit Nachrücken besetzt werden konnte, wurde die Partei gebeten, einen Wahlvorschlag einzureichen (§ 127 Abs. 1 GpR). Gemäss § 127 Absatz 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) gilt die vorgeschlagene Person als in stiller Wahl gewählt.

Eintreten

Eintreten auf Vorlage wird nicht bestritten.

Kenntnisnahme

- **Gemäss Wahlvorschlag der SVP Deitingen, eingegangen am 13. Mai 2024, wird somit für den Rest der Amtsperiode 2021 bis 2025 per sofort als ordentliches Mitglied des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Deitingen als gewählt erklärt:**
- **Gobet Thierry, 2001, Elektroplaner**

Nach § 116 des Gemeindegesetzes nimmt der Vorsteher oder die Vorsteherin des Oberamtes den Gemeindepräsidenten und Gemeindepräsidentinnen, diese danach den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Behörden sowie den Beamten und Beamtinnen das Amtsgelöbnis ab. Die Amtstätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn das Amtsgeheimnis abgelegt worden ist.

Historisch gesehen war das Gelübde, das Gelöbnis oder der Eid die Verpflichtung des eingesetzten Stelleninhabers, dem Lehens- oder Dienstherr – oftmals verbunden mit absolutem Gehorsam – treu zu dienen. Im Kanton Solothurn lässt sich das eigentliche Amtsgelübde bis ins ancien régime zurückverfolgen. Es war zweigeteilt: einerseits in die beschriebene Treueverpflichtung gegenüber der Obrigkeit, andererseits in eine Aufzählung individueller Aufgaben (Pflichtenheft), die der Stelleninhaber zu erfüllen hatte. Auch heute noch bestehen im Gemeinwesen Pflichtenhefte – oder moderner ausgedrückt – Funktionsbeschreibungen; noch heute wird der Beamte oder die Beamtin mit einseitigem Verfügungsakt eingesetzt – oder moderner ausgedrückt – gewählt. Damit fehlt im öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnis aber die ausdrückliche Treueverpflichtung des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin, wie sie im Privatrecht vertraglich festgelegt wird. Das Amtsgelöbnis füllt – wie seit jeher – diese Lücke.

Sachlich nimmt das Amtsgelöbnis die Beamten und Beamtinnen gegenüber den Angestellten daher verstärkt in Pflicht, ihre Aufgaben korrekt zu erfüllen. Werden Bestimmungen missachtet, Dienstpflichten verletzt, Schäden verursacht oder machen sich Beamte oder Beamtinnen strafbar, ist das Amtsgelöbnis die Grundlage dafür, die verschärften Bestimmungen des Strafgesetzbuches (Amtsmissbrauch, Amtsgeheimnisverletzung, Korruption usw.) und die Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes (Haftung für Schäden und disziplinarische Verantwortung) rigoros anzuwenden.

Der Gemeindepräsident Eberhard Bruno bittet alle Anwesenden sich zu erheben und verliest die Eidesformel:

Ich gelobe, Verfassung und Gesetz zu beachten, meine Amtspflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, alles zu tun, was das Wohl unserer Gemeinde fördert und alles zu unterlassen, was ihr schadet.

Nach Vorlesen der Eidesformel spricht ihm Gobet Thierry nach: «Ich gelobe». Der Präsident gratuliert dem gewählten Gemeinderat zur Wahl und wünscht ihm viel Erfolg und alles Gute bei der Ausübung seiner Tätigkeit.

Beschluss

Einstimmig wird folgendes beschlossen:

Für den Rest der Legislaturperiode 2021 - 2025 konstituiert sich der Gemeinderat wie folgt:

Die Mitte	Eberhard Bruno	Gemeindepräsident, Ressort Verwaltung
	Schärli Jürg	Ressort Bau, Umwelt und Raumordnung
	Siegenthaler Walter	Ressort Bildung
	Sterchi Franziska	Ressort Soziales und Gesundheit
	Calarese Karin	1. Ersatz
	Bieber Thomas	2. Ersatz
	Kofmel Barbara	3. Ersatz
	Reinhard Kuno	4. Ersatz
FDP:	Binzegger Jan	Ressort Sicherheit und Liegenschaften
	Meier Benedikt	Ressort Kultur, Freizeit und Jugend
	Wüthrich Ronny	1. Ersatz
SVP:	Gobet Thierry	Ressort Finanzen

012.70	Traktandenliste, Botschaft, Protokoll Gemeinderat
340	Protokollgenehmigung Protokoll 36. GR-Sitzung vom 24. April 2024

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24. April 2024 wird mit 6:0 Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt und verdankt.

Die vorliegende Traktandenliste wird einstimmig genehmigt.

790.82	Gestaltungs- und Überbauungspläne
341	Zonen- und Gestaltungsplan «Russmatt» mit Sonderbauvorschriften Russmatt GB Nr. 170 Freigabe Mitwirkungsbericht und öffentliche Auflage

Ausgangslage

Beim Russmatthof (Landwirtschaftsbetrieb und Pferdehof) in Deitingen fehlt es zum heutigen Zeitpunkt an Fläche für die Futterlagerung. Deshalb soll eine neue Remise im nordöstlichen Bereich des Hofs errichtet werden. Der vorgesehene Standort für die neue Remise liegt im Bereich der ursprünglichen Lagerung für Siloballen. Die Siloballenproduktion wurde bereits vor längerer Zeit aufgegeben. Heute befindet sich auf dem Bereich Siloballen ein Ausreitplatz (gemäss Sonderbauvorschriften ist ein Trainingsparcours im Bereich Siloballen gestattet). Ansonsten wird die sehr grosse Fläche vor allem zur Parkierung beziehungsweise Abstellen von Pferdeanhängern und auch für Paddocks genutzt. Zusätzlich soll nördlich des Aussenreitplatzes ein neues Bau Feld für Tierhaltung ausgeschieden werden. Dieses soll in einer späteren Etappe für eine Longierhalle bzw. eine Pferdeführanlage genutzt werden.

Über dem Russmatthof wurde 2002 (RRB Nr. 387 vom 5. März 2002) ein Teilzonen- und Gestaltungsplan erlassen, der nach wie vor gültig ist und der mit der Ortsplanung (RRB Nr. 2019/974 vom 18. Juni 2019) bestätigt wurde. Jedoch wurde während dem Prozess der Ortsplanungsrevision vereinbart, dass bei einer baulichen Entwicklung des Russmatthofs der Gestaltungsplan grundlegend zu überarbeiten bzw. neu zu erarbeiten sei.

Der Geltungsbereich des Gestaltungsplans «Russmatt» liegt auf den Parzellen GB Deitingen Nrn. 170 und 672 (teilweise). Mit der vorliegenden Planung wird der Geltungsbereich angepasst und erfährt eine kompensatorische Arrondierung. Die Parzelle GB Deitingen Nr. 90 092 plus die geplante Strassenlinie sind nicht mehr Bestandteil des Perimeters. Die Erschliessung ist bereits gemäss Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan, Strassenklassierungsplan (Teil Süd) vom 18. Juni 2019 (RRB Nr. 974) geregelt. Südwestlich erfährt der Perimeter eine nutzungsbedingte Anpassung (Erweiterung) und östlich wird der Perimeter um die Uferschutzzone verkleinert (Reduktion).

Der neu erarbeitete Gestaltungsplan «Russmatt» orientiert sich in erster Linie am bestehenden Gestaltungsplan und an den tatsächlichen Nutzungen (Ist-Zustand). Zudem wird der Geltungsbereich (Gestaltungsplan Perimeter) mittels kompensatorischer Arrondierung auf die effektiven Nutzungen angepasst.

Die «Spezielle Landwirtschaftszone» ist im Zonenreglement der Einwohnergemeinde Deitingen bislang noch nicht umgesetzt. In Kombination mit dem Gestaltungsplanverfahren und in inhaltlicher Abstimmung, wird das Zonenreglement um entsprechende Vorschriften ergänzt.

Mit der Ergänzung der «Speziellen Landwirtschaftszone» (§ 27a) des Zonenreglements der Einwohnergemeinde Deitingen werden auch der Paragraph zur Landwirtschaftszone (§ 27) sowie die Tabelle zu den Bauvorschriften und Nutzungsziffern (§ 43) des Zonenreglements angepasst.

Mit der Erarbeitung des neuen Gestaltungsplans kann die Ist-Situation plangrafisch abgebildet und grundeigentümerverbindlich festgehalten werden. Zudem wird parallel zum Gestaltungsplanverfahren das Zonenreglement um die bereits beschlossene «Spezielle Landwirtschaftszone» ergänzt.

Am 17. Mai 2023 hat der Gemeinderat, mit Entscheid vom 26. April 2023, den eingereichten Zonen- und Gestaltungsplan «Russmatt» mit Sonderbauvorschriften inkl. den Anpassungen im Zonenreglement dem Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn zur Vorprüfung eingereicht.

Die Planungskommission nahm am 08. Dezember 2023 den Vorprüfungsbericht des Amt für Raumplanung über den Gestaltungsplan «Russmatt» mit Sonderbauvorschriften und der Änderung des Zonenreglement vom 03. November 2023 zur Kenntnis.

Das vor allem in formeller Hinsicht überarbeitete Planungsdossier, wurde am 28. Februar 2024 durch den Gemeinderat zur Mitwirkung freigegeben und dem Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn zur zweiten Vorprüfung eingereicht.

Die Mitwirkung wurde am 07. März 2024 im Azeiger publiziert. Das Mitwirkungsverfahren fand vom 11. März 2024 bis am 09. April 2024 statt.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung sind zwei Begehren bei der Gemeinde Deitingen eingegangen. Die Firma BSB + Partner Ingenieure und Planer AG hat am 10. April 2024 die Begehren der Mitwirkung nach Rücksprache mit Markus Schwarzenbach (Bauverwaltung, Gemeinde Deitingen) und Silvan Flury (Bauherrschaft) ausgewertet.

Mitwirkung Peter Kummli

Begehren / Begründung	Antwort und Begründung
<u>Begehren:</u> Das Amt für Raumplanung hat mit Schreiben vom 06.11.2023 im Zusammenhang mit der kantonalen Vorprüfung darauf hingewiesen, dass der Begriff «spezielle Landwirtschaftszone» nicht korrekt ist. Die Spezialzone sei nicht als spezielle Landwirtschaftszone, sondern als «Pferdesportzone» oder «Spezialzone Russmatt» zu bezeichnen. Das Begehren ist statt «Spezialzone Russmatt» den Begriff «Pferdesportzone» zu verwenden. <u>Begründung:</u> Die Bezeichnung «Spezialzone Russmatt» suggeriert, dass sämtliche mit dem Flurnamen Russmatt bezeichneten Parzellen unter die Sonderbauvorschriften fallen. Dies trifft für die Parzellen GB Deitingen Nr. 168 und Nr. 169 nicht zu. Im Weiteren beinhaltet der Perimeter-Gestaltungsplan auch Parzellen des Flurgebiets «Hintermattacker». Hier fehlt jeglicher Bezug zur Bezeichnung «Spezialzone Russmatt».	Das Begehren ist nachvollziehbar. Die Bezeichnung «Russmatt» wird verwendet, um die Nutzungsplanung zu verorten und steht nicht in direkter Verbindung mit den Parzellen, die denselben Flurnamen tragen. Für den Teilzonen- und Gestaltungsplan Russmatt mit Sonderbauvorschriften ist der eingezeichnete Perimeter (Perimeter Gestaltungsplan; rot gepunktet) relevant. Siehe auch SBV §3 Absatz 1: Der Gestaltungsplan gilt für das im Plan durch eine rot gepunktete Linie gekennzeichnete Gebiet (Perimeter Gestaltungsplan). Die nachträgliche Namensänderung hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit im Planungsprozess ist nicht erwünscht. Das Begehren wird abgewiesen. Die Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
<u>Begehren:</u> Laut kantonomer Weisung über die Vermarkung kann auf das Anbringen von Grenzzeichen in Ackerbaugebieten, wo die Grenzzeichen durch die landwirtschaftliche Nutzung dauernd gefährdet sind, verzichtet werden. Davon wurde bisher Gebrauch gemacht. Aufgrund der Sonderbauvorschriften und dem neu arrondierten Gestaltungs- und Nutzungsplan ist eine Vermassung mit Stein zwingend notwendig. <u>Begründung:</u> Schnittstelle zu nördlichen Parzellen (GB 168 und GB 169) festhalten.	Keine wesentliche Änderung der Ist-Situation. Gemäss Web-GIS Kt. Solothurn sind im Feld Grenzsteine (Vermarkungsart: Stein) gesetzt. Laut kantonomer Weisung über die Vermarkung kann auf das Anbringen von Grenzzeichen in Ackerbaugebieten, wo die Grenzzeichen durch die landwirtschaftliche Nutzung dauernd gefährdet sind, verzichtet werden. Private Grundeigentümer können jederzeit eine Vermarkung ihrer Grundstücke beim zuständigen Nachführungsgeometer in Auftrag geben. Das Begehren wird abgewiesen. Die Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
<u>Begehren:</u> Zusammenhang Weidenutzung/Einzäunung und Abstandsvorgaben zu Nachbarn aufzeigen. <u>Begründung:</u> Keine	Da die betroffenen Grundstücke der Grundnutzung Landwirtschaft zuzuordnen sind, sind keine Abstände einzuhalten. In der Praxis

	basiert der Abstand meist auf gegenseitigem Einverständnis der Bewirtschafter. Zwischen GB 168/GB 169 und GB 170 ist ein Abstand von circa 1.0 Meter eingehalten. Die rechtliche Grundlage bildet der umstrittene §260 im Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches des Kantons Solothurn: §260, Absatz; Tret- und Radwenderecht Wo das Tret- oder das Radwenderecht in Geltung steht, ist der Berechtigte befugt, auf das Grundstück seines Nachbarn soweit hinauszutreten oder hinauszufahren, als zur Ausübung des Rechtes erforderlich ist und dadurch die Kulturen des Nachbarn nicht wesentlich Schaden leiden. Für den Traktorenbetrieb beschränken sich diese Rechte auf das Pflügen der Grenzfurchen. Für Schaden, der durch übermässige oder ordnungswidrige Ausübung dieses Rechtes entsteht, hat der Berechtigte Ersatz zu leisten. Das Begehren wird abgewiesen. Die Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
<u>Begehren:</u> Gemäss § 11 Anlässe der Sonderbauvorschriften Gestaltungsplan „Russmatt“, Deitingen, definieren sich Grossanlässe lediglich über das Ausmass der abgestellten und parkierten Pferdeanhänger und Autos. Richtgrösse Besucherzahl (z.B. 400 Personen) ist zu integrieren. <u>Begründung:</u> Anzahl Besucher und Besucherinnen, die mit ÖV, Shuttle oder Langsamverkehr anreisen, sind auch zu berücksichtigen	Das Begehren wird von der Planungskommission / vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Eine Überprüfung der Anzahl (anwesenden) Personen ist nicht umsetzbar und somit auch nicht zielführend. Die Ausführungen gemäss §11 der SBV werden als genügend und kontrollierbar beurteilt. Das Begehren wird abgewiesen. Die Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
<u>Begehren:</u> Was passiert mit dem Zufahrtsweg (GB 90191) nach dem Rückbau des bestehenden Schopfs. <u>Begründung:</u> Keine	Das GB 90191 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Deitingen. Es handelt sich um ein öffentliches Grundstück. Der Zufahrtsweg ist zur Sicherung der landwirtschaftlichen Grundstückerschliessung notwendig und bleibt bestehen. Das Begehren ist eine Frage. Die Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.

Mitwirkung Erika Leisi-Zuber

Begehren / Begründung	Antwort und Begründung
<u>Begehren:</u> Die neue Remise wird einen Mehrverkehr verursachen. Dieser ist nicht erwünscht.	Vgl. Anhang 2 im Raumplanungsbericht: Nach der Beurteilung der SOBVL DLAG wird durch die Änderung des gestaltungsplanes und

<u>Begründung:</u> Mit dem Mehrverkehr wird zwangsweise vermehrt auf GB 178 ausgewichen.	des Baues der neuen Remise, das Verkehrsaufkommen nicht erhöht. Die Anzahl Privatpersonen, welche mit dem PW auf die Russmatt fahren, wird sich nicht verändern. Die Anzahl der Stroh- und Heutransporte kann durch die neue Remise auf dem Betrieb verringert werden. Das Begehren wird abgewiesen. Die Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
<u>Begehren:</u> Bei der Einmündung in die Derendingerstrasse wurde die Einfahrt verbreitert. Diese ist zurückzubauen. <u>Begründung:</u> Ohne Einverständnis der Eigentümerin erstellt.	Das Begehren wird von Seiten der Planungskommission / und dem Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Das betroffene GB Nr. 90092 liegt nicht im Gestaltungsplanperimeter und ist somit nicht Bestandteil der öffentlichen Auflage. Ein Erwerb einer Teilfläche der Parzelle GB Deitingen Nr. 178 war nie Bestandteil der vorliegenden Planung. Die beschriebene Situation ist privater Natur und somit privatrechtlich durch die betroffenen Grundstücksbesitzer zu klären. Das Begehren wird abgewiesen. Die Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.

Antrag

Die Planungskommission beantragt dem Gemeinderat:

- Den Mitwirkungsbericht mit den Antworten und Begründungen, gemäss Vorschlag der Planungskommission zu verabschieden.
- Den Teilzonen- und Gestaltungsplan «Russmatt» mit Sonderbauvorschriften und die Änderung des Zonenreglements zur öffentlichen Auflage freizugeben.
- Den Mitwirkungsbericht zusammen mit dem Protokollauszug des Gemeinderates den Mitwirkenden Peter Kumpli und Erika Leisi-Zuber vor der öffentlichen Auflage zuzustellen.
- Die öffentliche Auflage am 06. Juni 2024 im Azeiger zu publizieren und den Teilzonen- und Gestaltungsplan «Russmatt» mit Sonderbauvorschriften und die Änderung des Zonenreglements vom 07. Juni 2024 bis am 08. Juli 2024 öffentlich aufzulegen.

Eintreten

Das Eintreten wird nicht bestritten.

Beschluss

Einstimmig wird folgendes beschlossen:

- **Der Mitwirkungsbericht zum Zonen- und Gestaltungsplan «Russmatt» mit Sonderbauvorschriften wird verabschiedet.**
- **Der Teilzonen- und Gestaltungsplan «Russmatt» mit Sonderbauvorschriften und die Änderung des Zonenreglements werden zur öffentlichen Auflage freigegeben.**
- **Der Mitwirkungsbericht wird zusammen mit dem Protokollauszug des Gemeinderates den Mitwirkenden Peter Kumpli und Erika Leisi-Zuber vor der öffentlichen Auflage zugestellt.**
- **Die öffentliche Auflage wird am 06. Juni 2024 im Azeiger publiziert; der Teilzonen- und Gestaltungsplan «Russmatt» mit Sonderbauvorschriften und die Änderung des Zonenreglements werden vom 07. Juni 2024 bis am 08. Juli 2024 öffentlich aufgelegt.**

Versand PA

Flury Silvan, Russmatt 1, 4543 Deitingen

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Jan Monbaron, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Planungskommission der Einwohnergemeinde Deitingen (z.Hd. Projektakten GeschäftsNr. 38 – Zonen- und Gestaltungsplan «Russmatt» mit Sonderbauvorschriften)

790.84	Zonenplan
342	Bauzonenplan
	Einzonungen GB Nrn. 288 und 292
	Freigabe zur Vorprüfung

Ausgangslage

Der Grundeigentümer Urs Schläfli hat hinsichtlich seiner beruflichen Neuausrichtung und der in vier Jahren anstehenden Pensionierung in den vergangenen Monaten die Aufgabe seines landwirtschaftlichen Betriebes schrittweise vorbereitet. Inzwischen sind die meisten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte sowie sämtliches Kulturland verkauft worden. Per Ende 2024 wird er auch beim Amt für Landwirtschaft nicht mehr als aktiver Landwirt geführt.

Dem Grundeigentümer gehören die beiden Grundstücke GB Nr. 288 und 292 an der Bahnhofstrasse in Deitingen. Auf der Parzelle GB Nr. 288 steht ein Bauernhaus mit Wohnanteil und Scheune. Auf der Parzelle GB Nr. 292 steht ein grosser Unterstand/Schopf, wo bisher die landwirtschaftlichen Geräte und Maschinen eingelagert waren. Im Weiteren wurde südlich vom Schopf eine Gartenanlage mit Sitzplatz und Gartenbeeten errichtet.

Der Grundeigentümer möchte das bestehende Bauernhaus auf der Parzelle GB Nr. 288 umbauen und in eine reine Wohnnutzung überführen, sprich, neben der eigenen Wohnung zusätzliche, eigenständige Wohneinheiten integrieren. Der Schopf auf der Parzelle GB Nr. 292 kann nicht einer zeitgemässen Nutzung zugeführt werden und soll daher abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt werden. Die Bestimmungen zur «Landwirtschaftszone» lassen die angestrebten Möglichkeiten der Arealentwicklung nicht zu, weshalb eine Einzonung in eine Wohnzone gewünscht wird. An den überlagerten Bestimmungen (Kulturobjekt/Ortsbildschutzzone) soll dabei unverändert festgehalten werden. Die Einzonung soll dabei die gesamte Parzelle GB Nr. 288 (1'450m²) und rund 30 % der Fläche der Parzelle GB Nr. 292 (1'955m²) umfassen.

Die Planungskommission hat an der Sitzung vom 25. Januar 2024 die Einzonung der GB Nrn. 288 und 292 beraten. Sie hat die Grundeigentümerin und den Planer SPI Planer und Ingenieure AG beauftragt, folgende Punkte detailliert zu überprüfen und vertieft zu überarbeiten:

Generell

Es wird empfohlen, die Mehrwertabgabe für die vorgesehene Einzonung (insbesondere für GB-Nr. 288) gemäss kantonalem Planungs- und Ausgleichsgesetz und dem kantonalen Richtplan abzuklären. Die Ergebnisse sind im Raumplanungsbericht festzuhalten.

GB-Nr. 292 (Teilfläche)

Eine nachvollziehbare Interessenabwägung der Einzonung der Teilfläche von GB-Nr. 292 fehlt. Die Finanzierung des Umbaus des Bauernhauses kann nicht der Grund für eine Einzonung sein. Eine raumplanerische und architektonische Auseinandersetzung des Neubaus mit der Ortsbildschutzzone ist erforderlich.

Falls eine öffentliche Strasse geplant wird, sollte diese gemäss den bereits erfolgten öffentlichen Er-schliessungen auf eine Breite von 4,50 m geplant und ausgebaut werden.

Wie die Beanspruchung von Fruchtfolgefläche (FFF) für die Einzonung begründet wird, fehlt im Raumplanungsbericht. Es wird empfohlen, das kantonale Merkblatt «Schonung und Kompensation von Fruchtfolgeflächen» zu konsultieren.

GB-Nr. 288

Das Grundstück GB-Nr. 288 kann aus Sicht der Planungskommission für den geplanten Umbau des Bauernhauses eingezont werden.

Die überarbeiteten Pläne und Dokumente zur Einzonung der GB Nrn. 288 und 292 wurden der Planungskommission am 14. März 2024 zur weiteren Bearbeitung und Stellungnahme eingereicht.

Die Grundeigentümerin beantragt für die Umsetzung ihrer Planungsabsicht die Nutzungspläne der Gemeinde wie folgt anzupassen:

- Anpassung der Grundnutzung
Die Parzellen GB Nrn. 288 und 292 (Anteil 1'955m²) sollen von der «Landwirtschaftszone» in die «Wohnzone zweigeschossig» eingezont werden.
- Anpassung der Ortsbildschutzzone
Der Perimeter der Ortsbildschutzzone soll auf den Bereich der beantragten Einzonung der Parzelle GB Nr. 292 korrigiert werden.
- An allen weiteren, aktuell geltenden, Bestimmungen soll festgehalten oder diese sinngemäss ergänzt werden (Ortsbildschutzzone, Baulinien).

Der Plan «Vorprüfung, Teilzonenplan, Situation 1:1000» mit Plan Nr. 4637.2 vom 12. März 2023 muss wie folgt angepasst und geändert werden:

- Der Titel «Teilzonenplan» ist nicht korrekt und muss in «Teilerschliessungsplan» geändert werden.
- Die erhaltenswerten Gebäude sind im Plan «Rechtsgültiger Erschliessungsplan», gemäss der Farbe in der Legende, dunkelgrau einzufärben.
- Die drei Legenden müssen mit der «Vorbaulinie entlang Kantonstrassen» ergänzt werden.
- Im Weiteren empfiehlt die Planungskommission, die über die Baulinie entlang Kantonsstrasse ragenden Gebäudeteile des Gebäudes GB Nr. 288 im Plan «Änderung Erschliessungsplan» mit einer «Vorbaulinie entlang Kantonstrassen» zu ergänzen.

Antrag

Die Planungskommission unterstützt die beantragte Einzonung der GB Nrn. 288 und 292 und beantragt dem Gemeinderat:

- Die Parzellen GB Nrn. 288 und 292 (Anteil 1'955m²) von der «Landwirtschaftszone» in die «Wohnzone zweigeschossig» einzuzonen.
- Den Perimeter der Ortsbildschutzzone auf den Bereich der beantragten Einzonung der Parzelle GB Nr. 292 zu korrigieren.
- Die Strassenbaulinien gemäss Teilerschliessungsplan zu ergänzen bzw. zu ändern.
- An allen weiteren, aktuell geltenden, Bestimmungen festzuhalten oder sinngemäss zu ergänzen (Ortsbildschutzzone, Baulinien).
- Die Unterlagen, nach Vorliegen der oben beantragten Änderungen, dem Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn zur Vorprüfung einzureichen.
- Aufgrund der nicht vorauszusehenden Beurteilung der geplanten Einzonungen GB Nrn. 288 und 292, durch das Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn, das Mitwirkungsverfahren erst nach Vorliegen einer positiven Vorprüfung durchzuführen.

Eintreten

Das Eintreten wird nicht bestritten.

Diskussion

Die Mehrwertabgabe aufgrund der Einzonungen würde Stand heute, dem Kanton zugewiesen. Die Gemeinde müsste ein eigenes Reglement erarbeiten, um in den Genuss einer Mehrwertabgabe zu kommen.

Binzegger Jan befürchtet, dass mit der Einzonung von GB-Nr. 292 ein Präjudiz geschaffen würde und weitere Landwirte ermutigt würden, leerstehende Gebäude ebenfalls umzonen zu wollen. Nicht ideal ist für ihn auch die angrenzende Landfläche der Firma Arthur Flury AG an eine neu einzuzonende Wohnzone. Er sieht bei GB-Nr. 292 keine Dringlichkeit einer Einzonung.

Schärli Jürg ergänzt, dass die Problematik «Leerstehender Schopf» in der nächsten Ortsplanungsrevision behandelt werden müsste. Er erwähnt nochmals, dass die Unsicherheit, ob der Kanton den beantragte Umzonungen zustimmen würde, gegeben sei und deshalb werde entgegen des gewohnten Vorgehens, das Geschäft nun zuerst zur Vorprüfung an den Kanton eingereicht.

Binzegger Jan stellt den Antrag, die beiden Grundstücke einzeln zu behandeln und zu beschliessen.

Beschluss:

Mit 2:5 Stimmen wird folgendes beschlossen:

- Eine Splittung und somit einzelne Behandlung der beantragten Einzonung der GB-Nrn. 288 und 292 wird abgelehnt.

Beschluss

Mit 5:1 Stimmen und 1 Enthaltung wird folgendes beschlossen:

- Die Parzellen GB Nrn. 288 und 292 (Anteil 1'955 m²) werden von der «Landwirtschaftszone» in die «Wohnzone zweigeschossig» umgezont.
- Der Perimeter der Ortsbildschutzzone wird auf den Bereich der beantragten Einzonung der Parzelle GB Nr. 292 korrigiert.
- Die Strassenbaulinien werden gemäss dem Teilschliessungsplan ergänzt bzw. geändert.
- An allen weiteren, aktuell geltenden, Bestimmungen wird festgehalten oder sie werden sinngemäss ergänzt (Ortsbildschutzzone, Baulinien).
- Die Unterlagen werden nach Vorliegen der oben beantragten Änderungen, dem Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn zur Vorprüfung eingereicht.
- Aufgrund der nicht vorauszusehenden Beurteilung der geplanten Einzonungen der GB Nrn. 288 und 292, durch das Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn, wird das Mitwirkungsverfahren erst nach Vorliegen einer positiven Vorprüfung durchgeführt.

Versand PA

SPI Planer und Ingenieure AG, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen

Urs Schläfli, Bahnhofstrasse 29, 4543 Deitingen

Planungskommission der Einwohnergemeinde Deitingen (z.Hd. Projektakten Geschäfts-Nr. 190 –
Bauzonenplan)

790.84	Zonenplan
343	Bauzonenplan
	Einzonung Wässermatten GB Nr. 1290
	Kenntnisnahme Voranfrage

Ausgangslage

Die Firma Arthur Flury AG plant im Südosten des Grundstücks GB Nr. 317 den bestehenden Unterstand zu erhöhen und einzuhausen. Dazu benötigen sie das Grenzbaurecht zu GB Nr. 1290 und GB Nr. 620. Ein Grenzbaurecht zur Landwirtschaftszone ist nicht möglich. Um das Grenzbaurecht auf der ganzen Länge der südöstlichen Grenze eintragen zu können und eine mögliche Entwicklung des Standortes Arthur Flury AG auf dem GB Nr. 317 realisieren zu können, wurde der Planungskommission am 14. März 2024 die Einzonung des GB Nr. 1290 mittels Plan als Voranfrage eingereicht.



Die Landwirtschaftszone GB Nr. 1290 soll deshalb in Industriezone und Wohnzone zweigeschossig (W2) eingezont werden.

Die Grundeigentümer GB-Nr. 1290 beantragen eine Einzonung und die Planungsgrundlagen der Gemeinde wie folgt zu ändern:

- Anpassung der Grundnutzung
Die Parzelle GB Nr. 1290 soll von der «Landwirtschaftszone» aufgeteilt in «Industriezone» und «Wohnzone zweigeschossig» eingezont werden.

Erwägungen

Die Planungskommission kann die Anfrage nachvollziehen. Mit dem vorliegenden Situationsplan 1:500 hat sie sich folgende Gedanken/Überlegungen zur Voranfrage gemacht:

Industriezone:

- Eine Einzonung in die Industriezone würde wahrscheinlich nur bei einem konkreten Erweiterungsprojekt der Firma Arthur Flury AG vom Kanton in Erwägung gezogen.
- Wahrscheinlich müssen die Vorgaben der regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung erfüllt sein.
- Die FAT Abstände des Landwirtschaftsbetriebes Kofmel (GB-Nr. 320) müssen eingehalten werden.

Wohnzone W2:

- Die kantonale Genehmigung einer W2-Einzonung, insbesondere ausserhalb einer Ortsplanung, ist nur schwer möglich. Für Einzonungen in die Wohnzone wünscht sich der Kanton, neben weiteren Anforderungen, auch eine Überbauungsidee, welche auch Aussagen betreffend der Überbauungsdichte, der Erschliessung, etc. macht.
- Die FAT Abstände des Landwirtschaftsbetriebes Kofmel (GB-Nr. 320) müssen eingehalten werden.
- Müsste die Einzonung durch eine flächengleiche Auszonung kompensiert werden? Wenn ja, wo?

Die Auflistung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann unter Vorbehalt der weiteren Abklärungen ergänzt oder erweitert werden.

Eine weitere Interessenabwägung der oben aufgelisteten ersten Gedanken/Überlegungen der Planungskommission zum Begehren, kann nach dem Vorliegen einer vertieften Prüfung und Klärung der offenen Fragen durch das beauftragte Ingenieurbüro erfolgen.

Antrag

- Die Planungskommission bittet den Gemeinderat, diese Voranfrage zur Kenntnis zu nehmen.

Eintreten

Das Eintreten wird nicht bestritten.

Diskussion

Der Gemeinderat bekräftigt die Bedeutung der Arthur Flury AG für die Gemeinde Deitingen und den Kanton Solothurn; die vorliegende Anfrage soll gestützt auf die gesetzlichen Möglichkeiten geprüft werden.

Die Einwohnergemeinde hat für den Kindergarten Gartenstrasse einen Mietvertrag bis Ende Schuljahr 2024/2025 abgeschlossen; Gespräche über die weitere Nutzung des Kindergartens Gartenstrasse sollen im Rahmen der Schulraumplanung stattfinden.

Kenntnisnahme

- **Der Gemeinderat nimmt die vorliegende Voranfrage zur Kenntnis.**

Versand PA

Arthur Flury AG, Fabrikstrasse 4, 4543 Deitingen

SPI Planer und Ingenieure AG, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen

Planungskommission der Einwohnergemeinde Deitingen (z.Hd. Projektakten GeschäftsNr. 190 –
Bauzonenplan - Einzonung Wässermatten GB Nr. 1290)

570.00	Allgemeines Alters- und Pflegeheime
344	Altersstrategie Verabschiedung Altersstrategie 2030

Ausgangslage / Diskussion

Die schweizweite demographische Entwicklung zeigt auch für Deitingen, dass der Anteil an älteren Menschen stetig zunimmt.

Gestützt auf die «Altersstrategie 2030» des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden VSEG und die «Solothurner Versorgungsplanung Langzeitpflege 2023» sowie fachlich begleitet von Frau Ida Boos, Geschäftsführerin der Pro Senecute Solothurn, wurde die Altersstrategie 2030 für die Gemeinde Deitingen erarbeitet. Die Ergebnisse der im Jahr 2019 bei der Bevölkerung durchgeführten Umfrage zur Altersfreundlichkeit der Einwohnergemeinde Deitingen, bildeten ebenfalls eine wichtige Grundlage für die Vorbereitungsarbeiten.

Am Strategieseminar vom 19. August 2023 hat der Gemeinderat erstmals die erarbeiteten Unterlagen besprochen.

An der Sitzung vom 31. Januar 2024 wurden dem Gemeinderat die Unterlagen der Altersstrategie für die erste Lesung vorgelegt. Die Ratsmitglieder unterstützten im Grunde die definierten Handlungsfelder, sie wünschten jedoch, dass die Massnahmen unverbindlicher formuliert und in einem separaten Anhang aufgeführt werden sollen. Die überarbeiteten Unterlagen sollen dann zukünftig dem verantwortlichen Ressort Soziales und Gesundheit als Leitfaden für mögliche Handlungsfelder dienen.

Antrag

- Die Ressortchefin Soziales und Gesundheit bittet den Gemeinderat, die überarbeitete Version der «Altersstrategie Deitingen 2030» sowie den Leitfaden der möglichen Massnahmen, zu genehmigen.

Eintreten

Eintreten wird nicht bestritten.

Diskussion

Die Erarbeitung der vorliegenden Altersstrategie wird verdankt; wichtige und wertvolle Anhaltspunkte können nun mithelfen, dass die ältere Dorfbevölkerung ihren Lebensabend in einer aufgeschlossenen und unterstützenden Gemeinschaft geniessen darf.

Beschluss

Einstimmig wird folgendes beschlossen:

- **Die «Altersstrategie Deitingen 2030» sowie der Leitfaden der möglichen Massnahmen werden gutgeheissen.**
- **Die Unterlagen der «Altersstrategie Deitingen 2030» werden auf die Site www.deitingen.ch aufgeschalten.**

090.00	Allgemeines Gebäulichkeiten EWG
345	Schulraumplanung

Der Gemeinderat möchte die Bevölkerung in regelmässigen Abständen mittels eines Flyers über den Stand der Schulraumplanung informieren; ein erster Prospektentwurf wird den Ratsmitgliedern zur Kenntnisnahme unterbreitet. Der erste Flyer wird am 06. Juni 2024 in alle Haushalte verteilt.

Wie bereits aus der Sitzung vom 24. April 2024 protokolliert, spricht sich der Gemeinderat gegen den Bau einer Tiefgarage aus; hingegen sollen vorzugsweise unter der gesamten Gebäudefläche Schutzräume erstellt werden.

940.71.1	Nachtragskredite
346	Nachtragskredite

An dieser Sitzung ist kein Nachtragskredit zu genehmigen.

020.40	Rechnungen
347	Rechnungen

Folgende Rechnungen wurden nach der Zirkulation im Gemeinderat genehmigt und zur Begleichung freigegeben:

Amt für Berufsbildung Solothurn	Gemeindebeitrag 2024 progymnasialer Unterricht	CHF	66 246.00
Kanton Solothurn	Beiträge 2024 der EG an die Alimentenbevorschussung, Akontozhlg.	CHF	24 189.25
Repla Espace Solothurn	Kostenbeteiligung 2024	CHF	30 882.00

012.11	Organisation, Sitzungsbetrieb GR, Stellenbeschreibung, Pflichtenheft
348	Pendenzenliste/Geschäftskontrolle

Die vorliegende Pendenzenliste und Geschäftskontrolle werden gemeinsam durchgegangen und entsprechend angepasst.

012.11	Organisation, Sitzungsbetrieb GR, Stellenbeschreibung, Pflichtenheft
349	Allgemeines Gemeinderat

Mit diesem zusätzlichen und von nun an ständigen Traktandum soll der Informationsaustausch der Ratsmitglieder gestärkt werden. Die öffentliche Protokollierung erfolgt nur stichwortartig.

Eberhard Bruno / Gemeindepräsident und Ressort Verwaltung

Der Gemeindepräsident informiert über den jährlichen Gesprächsaustausch mit je einer Delegation der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde. Besprochen wurden unter anderem folgende Themen; die Altersstrategie der Einwohnergemeinde, die zweite Bauetappe des Dorfzentrums, das Köhlerfest vom Mai 2025, die anstehende Grenzbegehung vom 14. September 2024, das Bauprojekt Stöcklimatt und die geplante Kirchenrenovation.

Beim Brand bei der Holzbaracke beim Fussballplatz kann Brandstiftung nicht ausgeschlossen werden; das Strafverfahren gegen Unbekannt wurde eingeleitet.

Meier Benedikt / Ressort Kultur, Freizeit und Jugend

Im Bundesasylzentrum sind aktuell 140 Personen untergebracht. Für den 20. September 2024 wird unter der aktiven Mitarbeit der Anwohner, ein Anwohnerfest organisiert.

Siegenthaler Walter / Ressort Bildung

Der Gemeinderat erfährt erfreut, dass alle Klassenlager ohne nennenswerte Probleme durchgeführt werden konnten.

Schärli Jürg / Ressort Bau, Raumordnung und Umwelt

Der Ressortchef informiert, dass die Mitwirkung betreffend den zu überarbeitenden Statuten des Zweckverbandes Abwasser Solothurn-Emme, abgeschlossen wurde. Die aktuellen Unterlagen werden dem Gemeinderat zu gegebener Zeit zur Genehmigung unterbreitet.

999.99	Verschiedenes
350	Verschiedenes

Eberhard Bruno

Kantonsrat

Der Gemeindepräsident informiert, dass er ab der Herbstsession 2024 im Kantonsrat Einsitz nehmen wird.

Binzegger Jan

Vandalismus in der Schule

Leider mussten in den letzten Wochen vermehrt Vandalenakte im Schulhaus verzeichnet werden; entsprechende Abklärungen und Untersuchungen wurden aufgenommen. Sollte jemand verdächtige Beobachtungen machen, sind diese direkt der Polizei zu melden. Der Rat bespricht mögliche Sicherheitsmassnahmen und bittet, die Schulleitung bei allfälligen Entscheiden beizuziehen.

Siegenthaler Walter

Verkehrssituation beim Poller SH Zweien

Der Rat erfährt von der unübersichtlichen Verkehrssituation beim Poller zur Einfahrt zur Zweienhalle. Mögliche kurzfristige Massnahmen wie Hecke zurückschneiden lassen, Strassenmarkierungen anzeichnen oder die Verfügung einer Temporeduktion werden besprochen. Sowohl die motorisierten Verkehrsteilnehmer als auch die Schülerinnen und Schüler müssen auf die Gefahr und das entsprechende vorsichtige Verhalten aufmerksam gemacht werden.

Schärli Jürg

Wasserversorgung Wasseramt AG

Am 14. Juni 2024 wird in Derendingen die Generalversammlung der Wasserversorgung Wasseramt AG stattfinden.

Schluss der Sitzung: 21:15 Uhr

Für das Protokoll

Namens des Gemeinderates

Bruno Eberhard
Gemeindepräsident

Beatrice Stampfli
Gemeindeschreiberin